

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Krankenversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

8. September 2020

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen, dass Podologinnen und Podologen neu – auf ärztliche Anordnung hin – eigenständig Leistungen bei Personen mit Diabetes melitus, bei welchen Risikofaktoren vorliegen, zu-lasten der OKP erbringen dürfen. Dadurch lassen sich der Zugang dieser Personen zur medizinischen Fusspflege signifikant verbessern und die Qualität der Versorgung durch qualifizierte Berufsgruppen erhöhen. Es ist zentral, durch periodische Kontrollen zu gewährleisten, dass Personen mit Diabetes melitus, die aufgrund von Nervenschädigungen oder mangelnder Sauerstoff- und Blutzufuhr vorhandene Fusschmerzen oder -probleme nicht wahrnehmen, frühzeitig untersucht und behandelt werden. Dies trägt massgeblich zur Verhinderung schwerer, kostenintensiver Erkrankungen, wie etwa Zeh- oder Fussamputationen, bei. Die Beschränkung der von der OKP übernommenen Leistungen auf die medizinische Fusspflege von Personen mit Diabetes melitus, bei welchen Risikofaktoren vorliegen, sowie die Limitierung auf zwei bis vier Sitzungen pro Jahr sind nach unserem Dafürhalten geeignete Instrumente zur Kostendämpfung.

Im Übrigen befürworten wir die geplante Präzisierung, wonach für den Austrittstag und für Urlaubstage mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden keine Versichertenbeiträge im Rahmen von Spitalaufenthalt zu leisten sind. Damit wird in Bezug auf stationäre Behandlungen Rechtssicherheit geschaffen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular